



Merkblatt

Anforderungen

an Berater/-in

Anforderungen/Registrierung

Voraussetzung für die Beraterregistrierung nach den aktuellen Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie über die Förderung unternehmerischen Know-hows ist, dass der Berater/-die Beraterin oder das Beratungsunternehmen

- selbstständig ist;
- den überwiegenden Geschäftszweck (mehr als 50 % des Gesamtumsatzes) auf die entgeltliche Unternehmensberatung gerichtet hat;
- über die erforderliche Befähigung verfügt;
- die notwendige Zuverlässigkeit besitzt;
- ein geeignetes Qualitätssicherungsinstrument eingeführt hat und auch lebt;
- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung, insbesondere eine richtlinienkonforme Durchführung der Beratung, gewährleistet.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen,

- durch Beraterinnen oder Berater von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von Religionsgemeinschaften. Dies gilt auch, wenn hier nur ein Beteiligungsverhältnis besteht sowie durch Beraterinnen/Berater, die für ihre Tätigkeit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln erhalten
- durch gemeinnützige Unternehmen und gemeinnützige Vereine, Stiftungen oder studentische Unternehmensberatungen, sofern sie nicht über einen wirtschaftlich organisierten Teilbetrieb im Sinne von Nr. IV 4.2.1 der Richtlinie verfügen
- durch Inhaber/innen, Gesellschafter/innen oder Mitarbeiter/innen des beratenen Unternehmens sowie eines mit dem beratenen Unternehmen verbundenen Unternehmens
- durch Angehörige im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs
- durch Beraterinnen oder Berater, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder gegen die eine Zwangsvollstreckung eingeleitet oder betrieben wird. Dasselbe gilt für Beraterinnen und Berater - sofern sie eine juristische Person sind- für den Inhaber der juristischen Person, wenn diese eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung 1977 abgegeben hat oder zu deren Abgabe verpflichtet ist.

Zu beachten ist weiterhin, dass die Zahlung des Eigenanteils bzw. des Beraterhonorars nicht unmittelbar oder mittelbar aus Mitteln oder aus Rechtsgeschäften der beauftragten Beraterin/des beauftragten Beraters oder mit ihr/ihm in Verbindung stehender Dritter geleistet, vorfinanziert, übernommen oder verrechnet werden darf. Dies gilt auch für Leistungen durch einen vom Berater unabhängigen Dritten, der an der Durchführung der Beratung ein geschäftliches Interesse hat.

Zum Nachweis der Beratereigenschaft muss

- die unterschriebene Beratererklärung (Umsatzaufteilung auf alle Geschäftsfelder, Beteiligungen, etc.)
- ein Nachweis über das eingeführte Qualitätssicherungssystem (QM-Nachweis) inkl. Lebenslauf
- sowie Unterlagen zum Nachweis der Selbständigkeit (Anmeldung beim Finanzamt, Handelsregister-Auszug, Gewerbeanmeldung, etc.) hochgeladen werden.

Diese Unterlagen müssen dem BAFA spätestens bis zur Entscheidungsreife eines Förderantrages vorliegen.